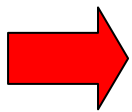




Arbeitshilfe:
Bildungs- und Teilhabepaket.
5. Auflage (Stand: 1. August 2013).



Arbeitshilfe

Bildungs- und Teilhabepaket

(5. Auflage, Stand: 1. August 2013)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Thema	Seite
I.	Vorwort	4
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	6
II.1	<u>Allgemeines</u>	6
II.1.1	Grundsatz	7
II.1.2	Anspruchsberechtigte	7
II.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets	9
II.1.4	Arten der Leistungserbringung	10
II.1.4.1	Grundsatz	10
II.1.4.2	Geldleistungen	11
II.1.4.3	Sach- und Dienstleistungen	12
II.1.4.4	Verfahren	13
II.1.5	Antragstellung, Verfahren	15
II.1.6	Zuständigkeit	19
II.2	<u>(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten</u>	22
II.2.1	Grundsatz	22
II.2.2	Anspruchsberechtigte	22
II.2.3	Höhe der Leistungen	23
II.2.4	Antragstellung, Verfahren	25
II.3	<u>Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf</u>	27
II.3.1	Grundsatz	27
II.3.2	Anspruchsberechtigte	27
II.3.3	Höhe der Leistungen	27
II.3.4	Antragstellung, Verfahren	28
II.4	<u>Schülerbeförderungskosten</u>	29
II.4.1	Grundsatz	29
II.4.2	Anspruchsberechtigte	29
II.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	29

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.4.4	Antragstellung, Verfahren	32
II.5	<u>Lernförderung für Schülerinnen und Schüler</u>	35
II.5.1	Grundsatz	35
II.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	35
II.5.2.1	Schülerinnen und Schüler	35
II.5.2.2	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	36
II.5.2.3	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	37
II.5.2.4	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Schulziele	38
II.5.2.5	Besondere Einzelfälle	41
II.5.2.6	Geeignetheit der Lernförderung	42
II.5.3	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	44
II.6	<u>Mittagsverpflegung</u>	45
II.6.1	Grundsatz	45
II.6.2	Anspruchsberechtigte	46
II.6.3	Leistungshöhe	47
II.6.4	Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)	49
II.6.5	Antragstellung, Verfahren	50
II.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	53
II.7	<u>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u>	58
II.7.1	Grundsatz	58
II.7.2	Anspruchsberechtigte	58
II.7.3	Höhe und Umfang der Leistungen	58
II.7.4	Antragstellung, Verfahren	63
II.8	<u>Schulsozialarbeit</u>	65
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BKGG)	67
IV.	Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34f SGB XII)	71

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.	Sonderregelungen	72
V.1	Antragstellung	72
V.2	Umfang der rückwirkenden Leistungserbringung	74
V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	76
V.3.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen	76
V.3.2	Horizontale Einkommensanrechnung	76
V.3.3	Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	76
VI.	<u>Leistungszahlung/ IT</u>	77
VII.	<u>Abtretung</u>	78
VIII.	<u>Rückforderung von Leistungen</u>	79
IX.	Finanzierung / Dokumentation	80
IX.1	Grundsatz	80
IX.2	Bisherige und zukünftige Quoten	80
IX.3.	Dokumentation/Berichtspflichten	81
X.	Anlagen	83 ff.
X.1 a +b	Grundantrag + Rückseite (Hinweise)	84 f.
X.2	Zusatzfragebogen Lernförderung	86 ff.
X.3	Eckpunkte des BMAS zu Übertragung von Aufgaben	Anl.
X.4	Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung	Anl.
X.5	Zuständigkeitsverordnung des MFKJKS	Anl.
X.6	Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011	Anl.
X.7	Erlass Lernförderung v. 18.07.2012	Anl.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema
I.	Vorwort zur 5. Auflage

Bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets haben sich seit der 4. Auflage weitere Veränderungen ergeben.

Insbesondere die zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen machen eine Neuauflage notwendig. Diese betreffen beispielsweise eine Neuregelung des zumutbaren Eigenanteils bei der Schülerbeförderung, die Möglichkeit der Übernahme von Ausrüstungen für die Teilhabe sowie die Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch Geldleistung bei Schul- oder Kindertagenausflügen. Darüber hinaus besteht nun die Möglichkeit der Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person (Berechtigte Selbsthilfe). Schließlich erfolgt die Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen jetzt auf den Beginn des Bewilligungszeitraums.

An der Verfassungsmäßigkeit der Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Zweifel erhoben.¹

Ausdrücklich wird auf das „**Hinwirkungsgebot**“ (SGB II) hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Insoweit ist auch der vom MAIS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer und russischer Sprache zu nutzen, der in Kürze in einer überarbeiteten Neuauflage gedruckt und bei Bedarf an die entsprechenden Stellen versandt wird.

In diesem Sinne sollten Eltern weiterhin motiviert werden, **Anträge** (auch Folgeanträge) zu stellen, um tatsächlich in den Genuss der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu gelangen. Auf die Möglichkeit der Stellung eines „Globalantrages“ für alle Leistungskomponenten und ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes wird gesondert hingewiesen.

Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit weiterhin empfohlen.

¹ BSG vom 28.03.2013 – B 4 AS 12/12 R

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Arbeitshilfe soll das Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei aktuelle **Problemstellungen** aufnehmen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe zeitnah und **gesetzeskonform anzuwenden** und die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Arbeitshilfe die notwendigen **Prüfkriterien** für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen.

Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und **Besonderheiten des Einzelfalles** berücksichtigen zu können.

Neben der Aufnahme konkreter Fragestellungen der Praxis und Lösungsansätzen hierzu erfasst der **Geltungsbereich** der Arbeitshilfe die Anspruchsberechtigten nach § 6b BKGG (Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld) und §§ 34 f SGB XII (Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII), um eine gemeinsame Darstellung sicherzustellen.

Auf die Ausführungen zum Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der Schulsozialarbeit, zu Finanzierung / Dokumentation / Meldepflichten und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen wird besonders hingewiesen.

Auch die vorliegende 5. Auflage der Arbeitshilfe wurde vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und von kommunalen Trägern erarbeitet. Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und Städten geachtet. Die Zusammenarbeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist bereits durch die Erstellung von früheren Arbeitshilfen zu anderen Themen eingeführt und bewährt. Bei der jetzigen **Fortschreibung** wurden auch die **Kommunalen Spitzenverbände** hinzugezogen.

Die Arbeitshilfe wird auch weiterhin zukünftig regelmäßig **angepasst**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der **Rechtsprechung** zu diesem Aufgabengebiet. Die bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit sind -soweit bekannt- eingearbeitet. Auf die Erwäh-

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

nung von Entscheidungen der ersten Instanz –insbesondere im einstweiligen Anordnungsverfahren- wurde mit wenigen Ausnahmen verzichtet.

Zusätzlich wird wie bisher hilfreich sein, dass seitens der kommunalen Träger best-practice-Beispiele aus ihrer Umsetzungspraxis bei der Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets übermittelt werden.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§§ 28, 29, 77 SGB II §§ 34 f SGB XII § 6 b BKGG

II.1	Allgemeines	
------	-------------	--

II.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Auf die Ausführungen zum „Hinwirkungsgebot“ (§ 4 SGB II, vgl. Vorwort) wird erneut hingewiesen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (IV.) und BKGG (III.) wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt² sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung³ oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende⁴ oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Rechtsgrundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft sind zu beachten, mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag in Höhe von 10 € nicht überschritten wird (im Fall von § 28 Abs. 7 SGB II).

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Schulformen im Einzelnen:

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Allgemeinbildende Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Förderschule⁵, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule,

² Vgl. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV.)

³ Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

⁴ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule /-gymnasium.

⁵ Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort.

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein - Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.⁶

Berufsbildenden Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen sowie in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen..

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen II.7.2).

Bei **grenzüberschreitendem Schulbesuch** / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Auf die gesonderten Ausführungen zu Schülerbeförderungskosten (vgl. II.4) wird verwiesen.

⁶ Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F.SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f),

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. II.2 – II.7):

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt (vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII: IV.).

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann. Mit der zum 01.08.2013 in Kraft Gesetzesänderung gilt in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich als zumutbar.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind i.d.R. Versetzung bzw. Schulabschluss, ebenso: Erreichung der Ausbildungsreife, höheres Leistungsniveau) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2014) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist. Weitere Einzelheiten hierzu vgl. II.6.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe. In Ausnahmefällen können nun auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.

II.1.4 Arten der Leistungserbringung

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen (vgl. IV.).

II.1.4.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II in Form von

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, II.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Bei Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen nun aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich (§ 30 SGB II, Berechtigte Selbsthilfe, s. u. II.1.5). Bereits in der Vorauflage der Arbeitshilfe wurde die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung erfolgen kann.

II.1.4.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten) werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Für die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen) können die kommunalen Träger auch bestimmen, dass diese Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 29 Abs 1 Satz 2 SGB II).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe,

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Schülerbeförderung,
- Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (so weit der kommunale Träger gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II die Deckung der Leistungen als Geldleistung bestimmt).

II.1.4.3 Sach- und Dienstleistungen

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II), **insbesondere** in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu II.). Damit ist auch die Zahlung (unmittelbar an Anbieter) möglich.

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Fahrten von Kindertageseinrichtungen (Leistungsdeckung durch Geldleistung gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II möglich),
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II (vgl. V.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.03.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II (vgl. V.1: Geldleistung).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.1.4.4 Verfahren

Es sollten Möglichkeiten für eine möglichst effektive und kostengünstige Leistungserbringung **unter Nutzung bisheriger kommunaler Strukturen** sowie eine IT- Zusammenarbeit der Stellen bzgl. Anwendungs- und Abrechnungsverfahren gesucht werden.

Eine enge Abstimmung der örtlich nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII sowie nach dem BKGG und AsylbLG zuständigen Stellen erscheint gerade unter dem Aspekt der örtlich und ggf. auch rechtskreisübergreifenden (SGB II-BKGG) Inanspruchnahme von Angeboten zur Bildung und Teilhabe durch Leistungsempfänger zielführend. Dies gilt vor allem bei unterschiedlichen Erbringungswegen für die Angebote zur Bildung und Teilhabe (problematisch z.B.: Kommune A: Gutschein, Kommune B: Direktzahlung). Auch mit Blick auf die Revision sind enge Abstimmungen erforderlich.

Gutschein

Bei einer Erbringung durch Gutschein sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist.

Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem müssen die kommunalen Träger gewährleisten, dass es sich um geeignete Anbieter handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Anbieter können grundsätzlich nicht auf eine Direktzahlung klagen bzw. Anbieter, die nur per Direktzahlung abrechnen wollen, abgelehnt werden. Auch die Klage eines Antragstellers, diesen Anbieter nutzen zu wollen, dürfte wenig Aussicht auf Erfolg haben. Der Leistungsträger darf sich aber wohl nicht ohne Gründe (z.B. Verursachung von besonderen Verwaltungskosten und -aufwand) einer Direktzahlung verschließen.

Der Wortlaut des § 29 Abs. 1 S. 1 2. HS. SGB II ist recht eindeutig. Dieser regelt, dass die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Anders als in der ursprünglichen Gesetzesfassung von § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II a.F. ist hier nicht die Rede von der Ausübung eines „pflichtgemäßem Ermessens“.

In der Systematik des Gesetzes stehen die Direktzahlung und das Gutscheilverfahren allerdings gleichberechtigt nebeneinander.

Auch dürfte es wohl nach Sinn und Zweck der Vorschriften zum Bildungspaket gewollt sein, die Erbringungswege alternativ zu eröffnen, wenn dem keine besonderen Gründe entgegen stehen (z.B. besonderer Verwaltungsaufwand bzw. –kosten). Den Antragstellern sollen ja so viele Angebote wie möglich eröffnet werden. Es könnte daher als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn der Leistungsträger sich ohne Gründe und ohne dass es einen größeren Aufwand verursacht dem Direktzahlungsverfahren per se verschließt.

Eine Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu den noch im Referentenentwurf enthaltenen §§ 29ff. SGB II ist insoweit wenig hilfreich, da diesen Regelungen eine ganz andere Konstruktion zu Grunde liegt. Zu der nun in Kraft getretenen Regelung des § 29 SGB II existieren indes keine Gesetzesmaterialien.

Direktzahlung

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.
(§ 29 Abs. 3 SGB II)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. II.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen. (§ 29 Abs. 4 SGB II).

II.1.5 Antragstellung, Verfahren

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen. Die Bewilligungszeiträume („Hauptleistung“ SGB II und BuT-Leistungen) sind zu synchronisieren.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).⁷ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Insoweit ist (im SGB II mit Ausnahme des Schulbedarfspakets) das „gesonderte“ Antragsfordernis (§ 37 Abs. 2 SGB II) zu beachten. Entscheidend ist dabei, wie die Antragstellung im Einzelnen ausgestaltet werden kann.

Für den Start gab es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 war bis zum 31.05.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung in deutlich größerem Umfang möglich (vgl. III.)

⁷ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. III.) wird verwiesen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** des § 4 SGB II sollte bei evtl. Vorsprachen (z.B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Auch die vom MAIS zur Verfügung gestellten Flyer (in deutscher, türkischer und russischer Sprache) sind in geeigneter Form auszulegen.

Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht eine Verpflichtung ebenfalls, ergibt sich aber nicht aus § 4 SGB II, sondern aus § 14 SGB I (vgl. III.).

Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II).

Dabei müssen **im Zeitpunkt der Selbsthilfe** die **Voraussetzungen** zur Leistungsgewährung nach **§ 28 Abs. 2, und 5 bis 7 SGB II** (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der **Zweck der Leistung** durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten **nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen** sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen **Antrag** zu stellen, **gilt** dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme **als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II)**..

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:⁸

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,

⁸ BT-Drs. 17/12036, S. 8

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall wenn,
- der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
 - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Konkludente Antragstellung

Beim Antrag handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.⁹

Die konkludente Antragstellung, z.B. in Form einer Liste, wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird (=Zuordnung zu einem individuellen Leistungsfall)¹⁰.

Bei Übertragung (§ 44 b Abs. 4 SGB II) wird die Liste an den kommunalen Leistungsträger übersandt und hierüber dort entschieden.

Bei Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter (ohne Übertragung) sind die Listen unter Berücksichtigung / Beachtung datenschutzrechtlicher Belange nach dort weiterzuleiten und von dort zu entscheiden.

Ausnahme: Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld. Hier sieht das BKGG eine **schriftliche** Antragstellung vor.

„Globalantrag“

Der Globalantrag stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.¹¹

⁹ vgl. Hauck/Noftz, SGB I, § 16 RN 5 mit Hinweis auf BSG SozR 1200 § 16 Nr. 8.

¹⁰ z.B. Kind nimmt am Mittagessen teil; Kind geht zum Sportverein. Nach dem „Hamburger Verfahren“ werden Anträge über eine Liste erfasst und konkretisiert.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Durch einen Globalantrag wird kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Hauptleistung“ und den möglichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) sollten Antragstellerinnen und Antragsteller in geeigneter Form darüber informiert werden, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfes erfolgt.

Verfahren

Die Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III). Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind (Angaben durch Ankreuzen).

Den Berechtigten sollte mitgeteilt werden, dass ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe dem ebenfalls erstellten Merkblatt bzw. Flyer entnommen sowie durch Anfrage beim zuständigen Jobcenter bzw. der Kommune eingeholt werden können.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Berufungen gegen sozialgerichtliche Urteile bedürfen der Zulassung im Urteil oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf ge-

¹¹ Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkretem Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

richteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.¹²

Bei den Leistungen nach § 28 SGB II wird daher häufig ohne ausdrückliche Zulassung im Urteil eine Berufung nicht zulässig sein.

II.1.6	Zuständigkeit	§§ 29, 44b SGB II
---------------	----------------------	--------------------------

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind grundsätzlich die besonderen und gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter). Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Die tatsächliche Leistungserbringung soll jedoch unter Nutzung bereits bestehender kommunaler Strukturen, d. h. bei den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten als Leistungsträgern, erfolgen.

Die Kommunen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

Die Kommunen haben dabei eine umfassende Weisungsbefugnis gegenüber den Jobcentern.

Eine Übertragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen auf die Kommune ist grundsätzlich in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten Bildungs- und Teilhabepakets,
- Übertragung einzelner Komponenten.

¹² LSG NRW v. 15.10.2012 – L 19 AS 1282/12.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Für den weitreichendsten Fall einer Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen einschließlich der Bewilligung durch die Kommune in eigenem Namen sind im Falle einer gemeinsamen Einrichtung nach dem Eckpunktepapier des BMAS¹³ (vgl. auch Mustervereinbarung des BMAS)¹⁴ folgende Mindestanforderungen zu beachten:

- Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen der Kommunen (insbesondere Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gemeinsamen Einrichtungen (insbesondere Feststellung der Hilfebedürftigkeit, Einkommensanrechnung).
- Einigung der gemeinsamen Einrichtung und der Kommune über Organisationsfragen
- Leistungserbringung durch Kommune in eigenem Namen
- Bindung der Kommune an vorherige Entscheidung der gemeinsamen Einrichtung zur Hilfebedürftigkeit
- Informationsaustausch zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune über Anspruch auf Alg II (Antragstellung, Bewilligung, Aufhebungsentscheidungen usw.)
- Statistikanforderungen § 51b SGB II)
- Kommune ist hinsichtlich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGG)
- Verwaltungskosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen. Insoweit wird auf die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten verwiesen.
- Abrechnung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)
- Zeitliche Befristung der Übertragung auf maximal 5 Jahre
- Notwendigkeit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, z.B. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Beschlussfassung in der Trägerversammlung.
- Notwendigkeit einer Regelung zu den Verwaltungskosten und haftungsrechtlichen Pflichten.
- Erfordernis einer weiteren kommunalen EDV, soweit die IT der BA nicht von der Kommune genutzt werden kann. Dies ist insbesondere beim Zielvereinbarungsprozess und bei der Überprüfung der kommunalen Abrechnungen durch das Land bedeutsam.

Zur Dokumentation der Einzelfragen im Hinblick auf eine Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Kommunen ist als Anlage X.3 das Eckpunktepapier des

¹³ vgl. Anlage X.3

¹⁴ vgl. Anlage X.4

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

BMAS beigefügt, das in den Verhandlungen zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommune in den Trägerversammlungen eine Rolle spielen wird. Des Weiteren ist eine Mustervereinbarung des BMAS zwischen gemeinsamer Einrichtung und Kommune entwickelt worden, aus der ebenfalls die wesentlichen Kriterien, die bei einer Übertragung zu beachten sind, hervorgehen (vgl. Anlage X.4).

In beiden Umsetzungsformen erfolgt die **Antragstellung in einfacher Form** für alle Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.2	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II
------	--	--------------------

II.2.1 Grundsatz

Für **Schülerinnen und Schüler** werden ebenso wie für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut** werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

II.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen.

Insoweit soll eine großzügige Auslegung erfolgen. Danach können auch Kinder in Kindertagespflege an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II teilhaben.¹⁵

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden¹⁶. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten.

¹⁵ BT-Drs. 17/4095, S. 33

¹⁶ vgl Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Klassen-) Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule¹⁷ oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind¹⁸. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt¹⁹. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

¹⁷ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

¹⁸ Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).

¹⁹ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Taschengeld²⁰ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Die nachfolgende Entscheidung ist zwar zur alten Fassung des § 23 SGB II ergangen. Gleichwohl haben die Rechtsgedanken weiterhin Gültigkeit:

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Klassenfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem "schulrechtlichen Rahmen", dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung im Rahmen des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II regional "üblich" ist. Nur durch die Zugrundelegung der schulrechtlichen Regelungen als Maßstab für die Legitimation des Bedarfs für die mehrtägige Klassenfahrt kann auch dem Sinn und Zweck des § 23 Abs 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II Rechnung getragen werden, die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen insoweit zu gewährleisten. Welche schulischen Veranstaltungen es sind, deren Besuch zu gewährleisten ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesschulrecht. Allein die durch die schulrechtlichen Bestimmungen geprägte Realität des Schulalltags rechtfertigt daher die Übernahme der tatsächlichen Kosten durch staatliche Transferleistungen, also derjenigen, die nach den einschlägigen Bestimmungen in dem jeweiligen Bundesland "üblich" sind.²¹

²⁰ SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

²¹ BSG, Urt. v. 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.2.4 Antragstellung, Verfahren²²

Die Leistungen für eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Bei (Schul-)Ausflügen können die Kosten nach dem (Schul-) Ausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule, oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung (Tagespflegeperson) benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i.d.R. um ein eingeführtes, funktionierendes Verfahren.

Bei mehrtägigen (Klassen-)Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Auf die Regelungen des § 37 Abs. 2 SGB II wird hingewiesen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung benannte Konto überwiesen.

Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten besteht die Möglichkeit, die auftretenden Bedarfslagen bei Schulausflügen, mehrtägigen Klassenfahrten und Kindergartenausflügen durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten zu decken. Die Umsetzung soll in den Fällen erleichtert werden, in denen die Teilnahme an Schul- und Kindergartenausflügen nur durch Barzahlung möglich ist. Außerdem sollen die auftretenden Probleme bei mehrtägigen Klassenfahrten gelöst werden, bei denen eine Sach- und Dienstleistung mangels eines Anbieters nicht möglich ist. Die Lehrerinnen und Pädagoginnen sollen nicht mehr ungewollt die Rolle des Zwischenfinanzierers oder des Leistungsanbieters einnehmen müssen.²³

²² vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHULAUFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1

²³ BT-Drs. 17/12036, S. 8

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Hinsichtlich der Verpflichtung des kommunalen Trägers zur Übernahme der Aufwendungen bei Vorleistung durch den Leistungsberechtigten wird auf die Ausführungen zur berechtigten Selbsthilfe gem. § 30 SGB II verwiesen (s.o. II. 1. 5.).

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung (u. a. Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II
------	--	--------------------

II.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig, auch nur im Rahmen der BuT-Bedarfe, sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

II.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule²⁴ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien,

²⁴ auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten.

II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Besonderheit:

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. III.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.4	Schülerbeförderungskosten	§ 28 Abs. 4 SGB II
-------------	----------------------------------	---------------------------

II.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

II.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann **in Einzelfällen** aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden²⁵, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. § 9 Abs. 1 SchfkVO fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B. Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen²⁶.

²⁵ z.B. bei Mobbing oder bei Schulverweis

²⁶ Abweichung von Schülerfahrkostenverordnung!

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, kommt eine Übernahme nicht in Betracht. Die Gründe hierfür spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.²⁷ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet. Eine Vergleichsberechnung der Kosten ist nicht vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.²⁸

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule im benachbarten Ausland besucht und es sich hierbei tatsächlich um die nächstgelegene Schule des gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt und die Bestreitung aus dem Regelbedarf den Betroffenen nicht zuzumuten ist, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Insofern ist bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch und gleichzeitiger Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung über das BuT zu bejahen. Denn der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 4 SGB II schließt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT für die sich im Ausland befindende nächstgelegene Schule nicht aus.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Innerhalb eines Bildungsgangs auf weitere Differenzierungen abzustellen, ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen.

²⁷ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

²⁸ LSG NRW, Beschl v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Angewiesensein auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen²⁹. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Nach einer Auffassung ist die Grenze in zeitlicher Hinsicht zu ziehen³⁰. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden.³¹

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht³².

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

²⁹ vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGB II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

³⁰ vgl. Breitkreuz in Beck GK-SGB II, § 28 Rz. 6

³¹ Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

³² vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)³³

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

³³ Hinweis: Am 22.4. 2012 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung (GV. NRW. S. 166) erlassen. siehe auch ABI. NRW 05/2012.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).

Im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Beispiel: Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der SchfkVO NRW.

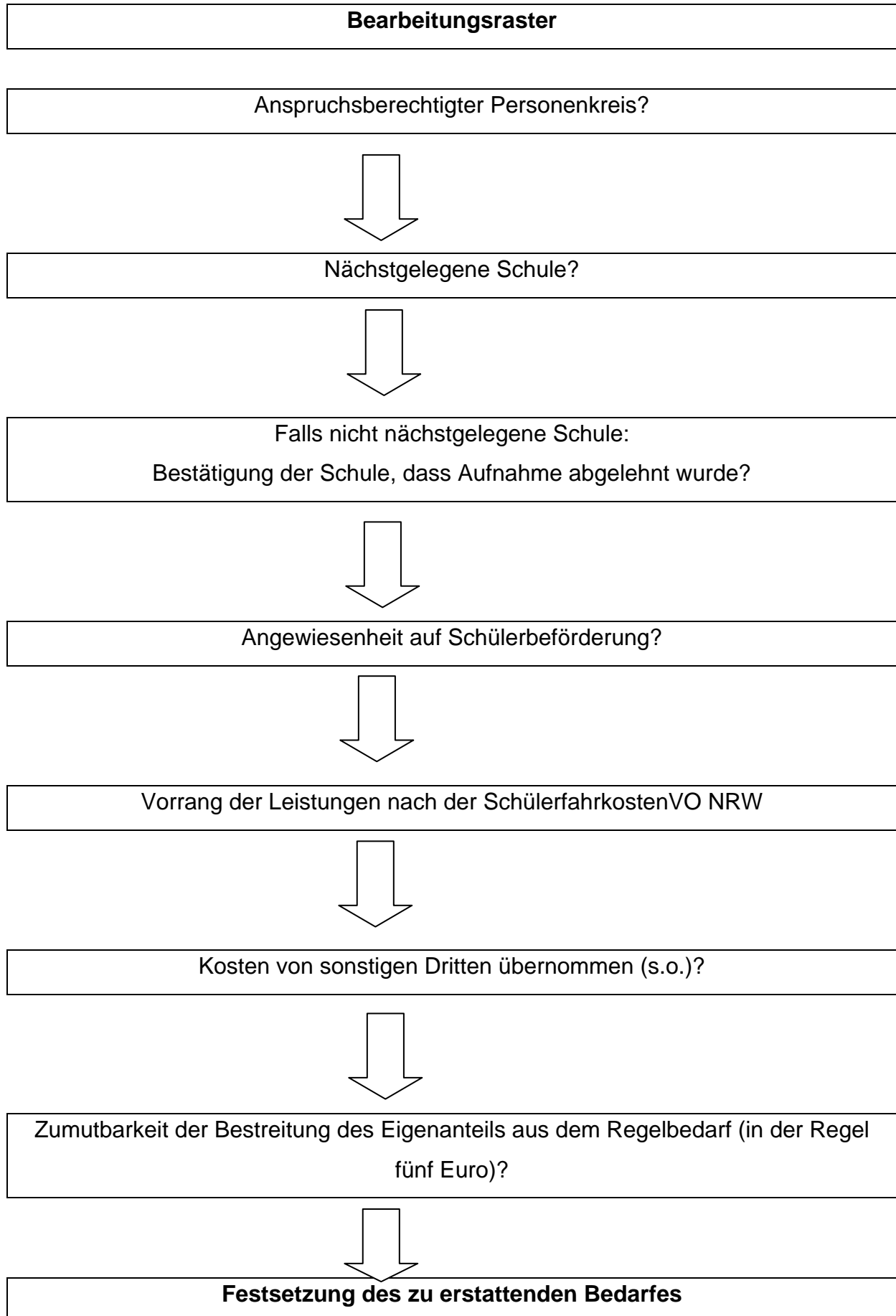
Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf

Schließlich können die Leistungen für die Schülerbeförderung nur gewährt werden, wenn es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als **zumutbare Eigenleistung** gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von **5 Euro monatlich** (§ 28 Abs. 4 SGB II).

Der regelmäßig als zumutbar und bei der Rechtsanwendung zu Grunde zu legende Betrag von fünf Euro ist ein Durchschnittswert aus der Verwaltungspraxis der kommunalen Träger.³⁴ Unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse kann jedoch in Fällen, die von der Regel abweichen, eine andere Festsetzung des Eigenanteils erfolgen.

³⁴ BT-Drs. 17/12036, S. 7

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“



Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	§ 28 Abs. 5 SGB II
-------------	---	---------------------------

II.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

II.5.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule³⁵ besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

³⁵ Ganztagschulen bei Vorliegen von Geeignetheit und zusätzlicher Erfordernis; Einzelfallprüfung!
(SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER-)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

II.5.2.2 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten³⁶. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.**

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu.

³⁶ Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)³⁷.

➤ II.5.2.3 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose³⁸ zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche³⁹ und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen
- Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen⁴⁰.

³⁷ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

³⁸ SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

³⁹ befürwortend: SG Marburg v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B.

⁴⁰ vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Bei **Förderschulen** wird auf die Ausführungen zu II.1.2. verwiesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Da die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, **Förderschulen**, Schuleingangsphase usw. weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden.⁴¹

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung.⁴²

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeit-Stunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Maßgeblich ist dabei der Ablauf des Schuljahres.

<p>➤ II.5.2.4 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele</p>
--

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

⁴¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B-, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁴² SG Marburg, Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, n. rkr.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus⁴³ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses⁴⁴).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.⁴⁵

Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen:
--

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig.⁴⁶

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden,

Eine Ausnahme liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

⁴³ vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

⁴⁴ SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

⁴⁵ vgl. SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, mit Darstellung eines „einzigartigen“ „Ausnahmefalles“, in dem eine besondere Ausgangssituation Lernförderung erfordert.

⁴⁶ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden⁴⁷.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen⁴⁸. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Ggf. weitere mögliche Fallgestaltungen werden bei Bedarf über das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung übermittelt.

Nachweis der Erforderlichkeit:

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung vgl. die Ausführungen zu II.5.2.3.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt) und von der Schulleitung unterschrieben bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule. Das Ankreuzverfahren garantiert die Vergleichbarkeit der in den Schulen erstellten Nachweise.

⁴⁷ z.B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

⁴⁸ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Zur Vermeidung von Irritationen und zur möglichst einheitlichen Handhabung im Land wird empfohlen, einheitlich den als Anlage X.2 beigefügten Zusatzfragebogen zu verwenden. Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

➤ II.5.2.5 Besondere Einzelfälle⁴⁹

In folgenden **beispielhaften** Einzelfällen ist eine Leistungsgewährung möglich:

- Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Sollten sich im Verlauf der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets weitere noch nicht berücksichtigte, aber berechnigte Fallkonstellationen ergeben, wird dies geprüft und ggf. in eine zu überarbeitende Version der Arbeitshilfe aufgenommen⁵⁰.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

⁴⁹ SG Frankfurt v. 05.05.2011 – S 26 AS 463/11 ER-: Keine Lernförderung bei bereits länger andauernder erfolgloser Nachhilfe und offenkundig bisher erfolgter Eigenfinanzierung (bestätigt durch LSG Hessen v. 06.10.2011 – L 7 AS299/11 B ER)

⁵⁰ vgl. auch zu besonderen Sprachschwierigkeiten: SG Itzehoe v. 05.4.2012 – S 11 AS 50/12 ER.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.5.2.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich⁵¹.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung⁵².

Es ist empfehlenswert, wenn die zuständige Stelle den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart. Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Eine vorherige Vereinbarung der Kommune mit einem Leistungsanbieter ist nicht zwingend erforderlich. Über den Abschluss einer Vereinbarung entscheidet der kommunale Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.⁵³

⁵¹ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

⁵² vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste_Weiterbildungskollegs_NRW.doc

⁵³ BT-Drs. 17/5633, S. 6

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot.

Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. Auch sollte möglichst evtl. Schwarzarbeit vorgebeugt werden.

Von Ausführungen zum Wettbewerbsrecht wird abgesehen. Die dann erforderlich werdende Frage von Ausschreibungen sollte im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung vermieden werden.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll keinen neuen Markt eröffnen.⁵⁴

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung. Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.⁵⁵

⁵⁴ vgl. Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104ff.)

⁵⁵ sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Auf das beiliegende Muster-Formular (X.2) wird verwiesen. Die Benutzung nur dieses Vordruckes wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen entscheidet die persönliche Ansprechperson über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung **auf der Basis der Stellungnahme der Schule**.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u.U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Konkrete Aussagen zur **Höhe** der zu bewilligenden Lernförderung sind daher auch weiterhin **nicht** möglich. Die Bewilligung ist vielmehr ggf. an der **Ortsüblichkeit** der Kosten auszurichten.

II.6	Mittagsverpflegung	§ 28 Abs. 6 SGB II § 77 Abs. 11 SGB II
-------------	---------------------------	---

II.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf II. 6.6 verwiesen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege (Horte bis 31.12.2013, vgl. II 6.4),

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vorhält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Unabhängig vom Bildungspaket werden nach § 77 Absatz 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bis zum 31. Dezember 2013 auch dann berücksichtigt, wenn diese das Mittagessen außerhalb von schulischer Verantwortung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege) einnehmen (sog.

Außerschulisches Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler). Ob hierzu im konkreten Fall auch das Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern während der Schulferien zählt, liegt in der Entscheidungsverantwortung der kommunalen Träger des Bildungspakets bzw. der Aufsicht führenden Länder.

Dies gilt ebenso für die Frage, was unter „Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“ im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 2 SGB II zu verstehen ist. Der Bundesregierung steht insoweit keine Entscheidungs- oder Weisungskompetenz zu.⁵⁶

⁵⁶ Antwort der Bundesregierung vom 18.03.2013 (Bundestags-Drucks. 17/12901)

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Auf die Ausführungen zum Vorrang in II.6.6 wird verwiesen.

II.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), werden nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.⁵⁷

§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II verlangt, für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen **Schultage** zu Grunde zu legen⁵⁸.

Da Kindern in **Ganztagschulen und Ganztagsangeboten** auch in den Ferien eine Mittagverpflegung gewährt werden sollte, müssen auch diese zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

⁵⁷ BT-Drs. 17/5633, S. 21

⁵⁸ In NRW ist die Anzahl der Schultage landesrechtlich nicht festgelegt. Sie ergibt sich vielmehr aus der Ordnung der Ferien (RdErl. des MSW v. 30.10.2008 - BASS 12 – 65 Nr. 1).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Für Kinder in **Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege** sollte eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II (Anzahl der Tage) in Betracht kommen, um verwaltungsaufwändige Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme zu vermeiden.

Bei Änderung der Verhältnisse (z.B. Abweichungen auf Grund von beweglichen Feiertagen u.ä.) ist keine Kürzung der monatlichen Pauschale vorzunehmen. Im Einzelfall ist eine abweichende Handhabung möglich.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung⁵⁹. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen/Schul- oder Betreuungstag** vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). Die Anrechnung des Eigenanteils erfolgt auch bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, obwohl Kinderzuschlag und Wohngeld nicht auf der Basis von Regelsätzen gewährt werden (vgl. § 6b Abs. 2 Satz 4 BKGG).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich nunmehr aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schul- oder Betreuungstag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von **einem Euro** berücksichtigt.

Zur Einkommensberücksichtigung wird auf die Ausführungen unter V.3 verwiesen.

Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege entsprechend (§ 9 Satz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

⁵⁹ BT-Drucksache 17/3404, Seite 106: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.“

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Mehraufwendungen“ berücksichtigt werden.

Einer Gewährung des Eigenanteils durch die Kommune als freiwillige Leistung steht nichts entgegen. Insoweit kommt eine Refinanzierung über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nicht in Betracht.

Exkurs:

Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg-II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.

Wenn Geldleistungen ausschließlich zum Zweck der Mittagsverpflegung erbracht werden, sind sie bis zur Höhe des in § 5 a Nr. 3 Alg-II/Sozialgeldverordnung geregelten Eigenanteils (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-Sozialgeld-Verordnung). Nach dem Verordnungsentwurf des BMAS zur Änderung der Alg-II/Sozialgeldverordnung (Stand 16.06.2011) sollen damit Initiativen vor Ort unterstützt werden. Weiterhin soll nicht zuletzt der Verwaltungsaufwand eingespart werden, der bei der Prüfung entsteht, ob Leistungsberechtigte ihren Eigenanteil erbracht haben.

II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Kommune, der Kirche oder eines anerkannten Jugendhilfeträgers (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot durchführt. Die Mittagsverpflegung in Horten wird nur bis zum 31.12.2013 gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

sen. Für jede Mahlzeit ist **in der Regel** ein Eigenanteil von 1 Euro je Schülerin/je Schüler zu leisten.

In Nordrhein-Westfalen werden nur noch wenige Schulkinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend in der Schule.

II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.). Die Leistungen werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum. Dies gilt ebenso für die hierauf erfolgte Bewilligung. Daher kommt auch eine zukunftsbezogene Vorab-Bewilligung über einen Anbieter in Betracht.

Auch hier gilt: Möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren! Auf die Ausführungen zu II.1.5 (Konkludenter Antrag) wird verwiesen.

Beispiel 1:

In Schule und Kindertageseinrichtungen, oder auch in Großtagespflege, wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Beispiel 2:

*Das Jobcenter bzw. die Kommune rechnet entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen ab, **z.B. auf der Basis einer eingereich-***

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

*ten Liste, aus der hervorgeht, welche **anspruchsberechtigten**⁶⁰ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.*

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 Satz 3 und § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.⁶¹

Konkrete Vorgaben für Pauschalabrechnungen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe vermieden. Die möglichen örtlichen Ausgestaltungen sollen konkret nicht verhindert werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der nachstehend dargestellten Grundsätze (vgl. Abrechnung/Dokumentation).

Beispiele:

- Direktzahlung an Anbieter auf Dauer,
- Monatliche Auszahlung,
- Pauschale Vorauszahlung an Anbieter
- Benennung einer zentralen Stelle als Ansprechpartner für die Schulen, Abgabe einer Kopie des Bewilligungsbescheides durch die Eltern beim Anbieter, Übersendung der gesammelten Bescheide an Leistungsträger, Einheitliche Kalkulation des Essenspreises und pauschale Abrechnung nach Schul- oder Betreuungstagen unter Berücksichtigung des Eigenanteils⁶².

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip)⁶³. Auf II.1.4. wird verwiesen.

Die vom Gesetz geforderte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist im Falle der Leistungen nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II nicht erforderlich.

⁶⁰ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange

⁶¹ auf Bundesebene bestehen zwischen Bund und Ländern Überlegungen, diese Regelung im Rahmen einer Auslegung von § 29 SGB II nach Sinn und Zweck der Vorschrift generell zuzulassen.

⁶² Beispiel Stadt Duisburg

⁶³ auch nicht aus religiösen oder medizinischen Gründen (vgl. LSG Bayern v. 21.01.2013 – L 7 BK 8/12-).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Personal des außerschulischen Trägers in die schulischen Regelungen zu Aufsicht und Sicherheit eingewiesen wird.

Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich, da häufig eine taggenaue Abrechnung nicht möglich ist. Bei der Frage, ob die Abrechnung „spitz“ (je Kind) oder in Form von Pauschalen erfolgen soll, sind die Anforderungen der Statistik und der Abrechnung zu berücksichtigen⁶⁴. Zudem müssen gem. § 46 Abs.8 S.4 SGB II die Ausgaben (der tatsächliche Bedarf) von den kommunalen Trägern begründet und belegt und von den Ländern geprüft werden.

Gegen eine pauschale **Vorauszahlung** bestehen mit folgenden Maßgaben keine Bedenken:

- 1) Die Datenerfassungen werden vollinhaltlich dem Grunde und der Höhe nach durchgeführt (vgl. § 46 Abs. 8 SGB II).
- 2) Die Datenlieferungen durch den Träger der Mittagsverpflegung berücksichtigen datenschutzrechtliche Belange (nur anspruchsberechtigte Kinder!).
- 3) Die Vorauszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten (vergleichbar mit vorläufiger Leistungsbewilligung).
- 4) Die Regelungen zum Eigenanteil sind zu berücksichtigen. Falls eine Kommune diesen Eigenanteil ebenfalls übernimmt, muss klar sein, dass eine Refinanzierung durch das BTP insoweit nicht in Betracht kommt.
- 5) Vorleistungen durch Schule oder Kindergarten bzw. den Träger der Mittagsverpflegung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, d.h. ohne Präjudizwirkung im Hinblick auf § 28 SGB II.

⁶⁴ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann.

Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKG zu regeln.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Es bietet sich an, durch den konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung eine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen zu lassen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein. Auf die Ausführungen zu V.4 wird Bezug genommen.

Unabhängig davon liegt das Abrechnungsverfahren im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

Rückwirkende Zahlung

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II: „entstehende Mehraufwendungen“). Es liegen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, ob Anrechnungen zu erfolgen haben oder ob darüber hinausgehende Bedarfe gedeckt werden müssen. Ggf. ist insoweit die einschlägige Rechtsprechung abzuwarten. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht auf die tatsächlichen Aufwendungen an, sondern die entstehenden Mehraufwendungen werden in Höhe von 26 Euro monatlich vergütet.

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

II.6.6	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	
---------------	---	--

Grundsatz

Seit 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2014 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Grundsätzlich können danach Kinder von Eltern gefördert werden, die über ähnliche geringe finanzielle Mittel verfügen, wie die Personen, die von den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden, wenn es sich um einen besonderen Härtefall handelt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

In Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und einer diesbezüglichen Vereinbarung der Bundesländer auf eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zur Umsetzung des obigen Urteils musste mit den überarbeiteten Förderrichtlinien Folgendes verdeutlicht werden: Kinder und Jugendliche des Personenkreises des AsylbLG erhalten vorrangig Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen des § 6 AsylbLG in entsprechender Anwendung (analog) des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII und können insoweit keinen Leistungsanspruch nach dem Härtefallfonds geltend machen.

Im Zusammenhang mit der Frage, wann ein „Härtefall“ im Sinne des Härtefallfonds vorliegt, ist zudem Folgendes zu beachten:

Eine Entscheidungspraxis, die eine Bewilligung von Anträgen allein vom Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze abhängig macht, ist nicht zulässig. Eine solche Einkommensgrenze kann allenfalls als so genanntes Einstiegsprüfkriterium angewandt werden. Es müssen (weitere) Gründe vorliegen, die die besondere finanzielle Notsituation belegen. Dazu gehören beispielsweise alleinerziehende Mütter mit mehreren Kindern, die ohne Transferleistungen oder ohne zu realisierende Unterhaltsansprüche die mit der Lebenshaltung und dem Kinderunterhalt in Zusammenhang stehenden Kosten allein bestreiten müssen.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket.

Es gelten deshalb grundsätzlich die Ausführungen in dieser Arbeitshilfe zu II 6.2 bis II 6.5, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

Auf die dort veröffentlichten Anlagen wird im Übrigen Bezug genommen.

Anspruchsberechtigte

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) sowie kein Leistungsanspruch nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog zum Bildungs- und Teilhabepaket besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.
- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger für diese Kinder nicht Leistungen analog zum Bildungs- und Teilhabepaket nach § 6 AsylbLG auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 erbringt.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Leistungshöhe

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu II.6.3.

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde. Dies kann beispielsweise bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gelten, wenn nur Sachleistungen gewährt werden.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Verfahren/Leistungsumfang

Es wird hinsichtlich des Antrags- und Zahlungsverfahrens auf II.6.5 verwiesen.

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

Individueller Antrag

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten bei den für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

Bewilligungsverfahren

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbeitrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai. Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

Eigenanteil der Kommunen

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund,

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

Abrechnung durch die Kommunen

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen zu erstellen und vorzulegen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (bis 31.12.2013) wird verwiesen.⁶⁵

⁶⁵ Leopold in juris-PK SGB II, 3. Aufl. 2011, § 28 RN 123

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Abs. 7 SGB II
------	--	--------------------

II.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

II.7.2 Anspruchsberechtigte

- Leistungsberechtigte **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.**

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen. Ob eine Weitergewährung erfolgt, ist im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht zu entscheiden.

II.7.3 Höhe und Umfang der Leistungen

10 Euro monatlich für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie in **Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus dem **Regelbedarf** zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen **bis zu** 10 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zu prüfen (vgl. VIII.).

Anträge nach § 28 Abs. 7 SGB II wirken aufgrund der Gesetzesänderung ab 01.08.2013 auf den **Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums** zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte gilt diese Regelung nicht. Eine rückwirkende Antragstellung ist aber möglich (vgl. III). Damit soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Bewilligungszeitraum sich die Leistungsberechtigten zur Teilhabe entschieden und einen Antrag gestellt haben.⁶⁶

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden⁶⁷. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.⁶⁸ Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung ei-

⁶⁶ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁶⁷ lt. SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument. Zwar wird den Kindern, die das JEKI-Programm erreicht, kostenlos ein Instrument gestellt. Auch in den Landesteilen, in denen es das JEKI-Programm nicht gibt, sehen die Gebührensatzungen mancher Musikschulen vor, dass Kinder, für die insbesondere SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird, keine Leihgebühr für Instrumente zahlen müssen. Für die verbleibenden Fälle bietet das Urteil des SG Aurich eine Hilfestellung.

⁶⁸ SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11 zu Babyschwimmkurs.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

nes Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu prüfen.⁶⁹ Gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Fahrt des Fußballvereins. Die entstehenden Fahrtkosten stellen nach dem Beschluss des SG Berlin einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf dar („Sonstige Freizeit und Kulturdienstleistungen“).

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen⁷⁰, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen⁷¹,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops⁷². Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.⁷³

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo⁷⁴ oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab⁷⁵.

⁶⁹ SG Berlin, Beschl. vom 26.04.2013, 10018/13 ER

⁷⁰ SG Darmstadt, Urt. v. 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11- n.rk., Babyschwimmkurs gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II berücksichtigungsfähig, Kursgebühr wie Mitgliedsbeitrag zu behandeln. Gegensatz zu „Seepferdchen“ o.ä., welches gem. § 28 Abs.7 Nr. 2 SGB II zu berücksichtigen sei.

⁷¹ vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabe-paket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

⁷² BT-Drs. 17/5633, S. 4

⁷³ LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B, rechtskräftig

⁷⁴ ablehnend zu Kino, Museum, Zoo: SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten jedoch im Rahmen von Klassenfahrten und Schulausflügen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden⁷⁶

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (Musik/Computer/Englischkurse) oder Schulen handeln (Foto-AG, Literatur-AG).⁷⁷

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

- Neuregelung der Erweiterung auf **Ausrüstungsgegenstände**

Schließlich können Ausrüstungsgegenstände finanziert werden:

⁷⁵ Gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler scheiden i.d.R auf Grund der Altersgrenze von 18 Jahre i.S.d. § 28 Abs. 7 SGB II aus. Eine Einordnung als „Schulausflug“ i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.2.1).

⁷⁶ vgl Erlass des MSW vom 23.12.2010.(vgl. auch II.2.2).

⁷⁷ vgl. Lentze in LPK SGB II, 4. Aufl. § 28 RN 34,

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Es soll ermöglicht werden, dass der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten **in begründeten Ausnahmefällen** auch für **Ausrüstung** oder Ähnliches verwendet werden kann.⁷⁸

➤ Voraussetzung **Zumutbarkeit**

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Beispiel: **Fußballschuhe** werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB 2 nicht gewährt werden“.⁷⁹ Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings zu relativieren.

Ein **Ausnahmefall** kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer **besonderen Bedarfslage nachweisbar** eine **Finanzierung** von Ausrüstungsgegenständen **nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.⁸⁰

Folgende Indizien können auf die Unzumutbarkeit der Finanzierung aus dem Regelbedarf hindeuten:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigenden Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z.B. Abteilung 9: 2,27 EUR für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 4),
- Die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten innerhalb des Regelbedarfs (z.B. 289,- EUR für Regelbedarfsstufe 4) besteht nicht mehr. Es bleiben also kaum, oder keine Mittel für andere Ausgaben.

⁷⁸ BT-Drs. 17/12036

⁷⁹ BT-Drs. 17/12036, S. 8

⁸⁰ ebenda

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut werden dann die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) stehen. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass der bisherige Bedarf an Teilhabeaufwendungen und der Bedarf an Ausrüstungsgegenständen insgesamt bis zur Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt werden (Deckelung).⁸¹ Aus dem Wortlaut „neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1“ (§ 28 Abs. 7 SGB II) ergibt sich, dass eine gleichzeitige Gewährung von z.B. Mitgliedsbeiträgen und Ausrüstung in Höhe von insgesamt 10,- EUR erfolgen kann (Mischfall). In diesem Zusammenhang steht das Ziel des Gesetzes, das in der Optimierung der Regelungen der Leistungserbringung liegt.⁸²

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen **rechtzeitig kindbezogen beantragt werden** (Angaben durch Ankreuzen im generellen Antrag). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich (vgl. III.)

Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Dabei gilt der Grundsatz, dass „die Leistung zum Kind kommt“. Dies beinhaltet auch die Schaffung konkreter örtlicher Zahlungswege und –modalitäten mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Nachhilfe- und Kultureinrichtungen usw.).

Das Jobcenter bzw. die Kommune prüft - z.B. auf der Basis einer von den Kommunen autorisierten Liste von Anbietern -, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Die Gewährung als **Geldleistung** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich (Sach- und Dienstleistungsprinzip). Auf II.1.4 wird verwiesen.

⁸¹ BT-Drs. 17/12036, S. 10

⁸² BT-Drs. 17/2036, S. 7

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.). Dann sorgt das Jobcenter bzw. die Kommune dafür, dass die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, den Betrag erhält.

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber dem Jobcenter / der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um **geeignete** Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Bei Vorliegen von Ermäßigungen (z.B. Familienpass) kommt eine anteilige Berechnung des auf das jeweilige Kind entfallenden Betrages in Betracht, sofern dies im Rahmen einer verwaltungsökonomischen Handhabung gerechtfertigt ist.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

II.8	Schulsozialarbeit	keine
-------------	--------------------------	--------------

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Insoweit werden folgende Hinweise gegeben:⁸³

- 1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei wird eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke erwartet, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u.a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.

⁸³ vgl. gem. Erlass von MSW, MFKJKS und MAIS vom 07.07.2011 – II B 4 – (Anlage X,6).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.
- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten. Zu diesem Zweck erhebt das MAIS regelmäßig Umfang und Inhalt der Umsetzung von Schulsozialarbeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf die Regelungen im Erlass vom 22.11.2011 wird hingewiesen (Meldevordruck).
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten die Kommunen monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Konkrete Hinweise zum Umfang der Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern können nicht gegeben werden. Insbesondere wird ein fester Personalschlüssel o.ä. nicht vorgegeben.

Die Mittel für Schulsozialarbeit werden **nur bis zum 31.12. 2013** durch den Bund finanziert.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld	§ 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Es handelt sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kreise sind befugt, **kreisangehörige Gemeinden** im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen (§ 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, Anlage X.5). Aus Sicht des Landes sollte eine Heranziehung nur erfolgen, wenn die Aufgabe in so großen Arbeitseinheiten erledigt werden kann, dass etwa ein fachlicher Austausch oder eine Vertretungsregelung unter mehreren Bediensteten, die mit Bildungs- und Teilhabeleistungen befasst sind, problemlos möglich ist.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
 - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
 - im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

- Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- Anders als im SGB II gilt im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.
- Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.
- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

RdNr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.

- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II).
- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.
- Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).
- Die Ausführungen unter V.1 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht, ebenso wenig die Ausführungen zur Hilfebedürftigkeit unter V.3.
- Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.
- **Widerspruchsbehörde** ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Gleiches gilt, wenn der Ausgangsbescheid von einer kreisangehörigen Gemeinde, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG herangezogen wurde, im Namen des Kreises erlassen wurde.
- Wurde der Ausgangsbescheid von einer herangezogenen kreisangehörigen Gemeinde im eigenen Namen erlassen, entscheidet sie selbst über den Widerspruch. Wichtiger Hinweis: Zum Handeln im eigenen Namen sind die kreisangehörigen Gemeinden nur dann berechtigt, wenn die Heranziehungssatzung dies ausdrücklich vorsieht.
- Über **Klagen** auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).
- Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).
- Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 48 Abs. 8 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Verjährung	§ 6b Abs.2a BKGG
Besonderheiten bei rückwirkender Leistungserbringung für Zeitraum 1.1.-31.5.2011	§ 20 Abs. 8 BKGG (ggf. i.V.m. § 77 Abs. 7, 9, 11 SGB II)
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz.
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG
Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 Satz 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Leistungen nach dem SGB XII	§§ 34f SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II. Insbesondere wurde durch die Anfügung des neuen Satzes 2 im § 34a Abs. 2 SGB XII ab dem 01.08.2013 die Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung der Träger der Sozialhilfe mit den Anbietern ausdrücklich geregelt und der bereits bestehenden Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II angeglichen.

Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Sonderregelungen	§ 77 SGB II

V.1	Antragstellung	§ 77 SGB II
-----	----------------	-------------

§ 77 Abs. 7 SGB II
Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

§ 77 Abs. 8 SGB II (Rückwirkung von Anträgen)
(Schul-)Ausflüge, (Klassen-) Fahrten

Schülerbeförderungskosten
Lernförderung
Mittagsverpflegung
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 **bis zum 30.06.2011** rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter III.).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

§ 77 Abs. 9 SGB II (Art der Leistungserbringung bei Rückwirkung)

Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen

(nicht: (Klassen-)Fahrten)

Lernförderung

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese abweichend vom Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

§ 77 Abs. 10 SGB II

(Klassen-)Fahrten in Schulen

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 29.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

§ 77 Abs. 11 SGB II

Mittagsverpflegung

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

V.2 Umfang der rückwirkenden Erbringung

Sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabeleistung wurde bestimmt, dass "die entstehenden "Mehraufwendungen abweichend" und "in Höhe von" gedeckt werden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen vorhanden sein müssen. Woher diese Erkenntnis kommt (Nachweis durch leistungsberechtigte Person oder Ermittlung von Amts wegen) ist hier nicht relevant. (In Absatz 9 hingegen liegt die Beweislast bei der leistungsberechtigten Person - das sollte hier auch so vorgesehen werden.)

Das ergibt bei der Mittagsverpflegung Folgendes: Wird eine Schule besucht, in der gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, und sind der leistungsberechtigten Person Mehraufwendungen (egal in welcher Höhe) entstanden, werden als Bedarf **stets 26 Euro** je Kind und Monat anerkannt.

Für die Teilhabeleistung gilt, dass in § 28 Absatz 7 anders als in Absatz 6 bei der Mittagsverpflegung gar nicht von "Mehraufwendungen" die Rede ist. Hier wird man wohl im Wege der Auslegung aus "Mehraufwendungen" "Aufwendungen" machen müssen. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil mit "Mehraufwendungen" ja gerade die Aufwendungen oberhalb der in den Regelbedarfen enthaltenen Beträge gemeint sind. Für Teilhabe ist aber kein Anteil enthalten. Für die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gilt auf Grund der eindeutigen Formulierung "in Höhe von", dass bei Vorliegen von Aufwendungen **stets 10 Euro** je Kind und Monat anzuerkennen sind⁸⁴.

Eine Verlängerung der Übergangsregel über März 2011 (sowohl für Mittagessen als auch für soziale und kulturelle Teilhabe) hinaus ist nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Bedarf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgegebene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.⁸⁵

⁸⁴ Auslegung BMAS

⁸⁵ Gesetzesbegründung BR-Drs. 272/11

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Abs. 7 SGB II.⁸⁶

§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II

Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)

Für die Zeit bis 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagessen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen. Das bedeutet, dass in diesen Einrichtungen Mittagessen auch dann gewährt werden kann, wenn es sich abweichend von § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II nicht um Schülerinnen und Schüler handelt, die das Mittagessen in einer schulischen Einrichtung einnehmen.

⁸⁶ vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/5793, S. 10).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

V.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V
------------	--	--

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

V.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

V.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

V.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen (vgl. II.6.3).
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).⁸⁷
- Darüber hinaus sind Leistungen bis zur Höhe des Eigenanteils nach § 5a Nr. 3 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung (ein Euro) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie den Leistungsberechtigten ausschließlich zum Zweck Mittagsverpflegung als Geldleistung erbracht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-/Sozialgeld-Verordnung). Nach der Begründung der Alg-II-/Sozialgeld-Verordnung sollen damit unter anderem Initiativen vor Ort unterstützt werden.

VI.	Leistungszahlung / IT	§§ 29, 44b, 50 SGB II
------------	------------------------------	------------------------------

Zu erfassen sind in jedem Fall Art und Höhe der Leistungen, insbesondere

- Gesamtzahl der Nutzer,
- Gesamtkosten
- Zeitraum.

Fraglich ist, ob z.B. bei Mittagsverpflegung die einzelnen Bedarfsgemeinschaften

⁸⁷ BT-Drs. 17/5633, S. 4

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

oder das einzelne Kind bzw. die Einzelkosten für ein Mittagessen ermittelbar sind. Hier können u.U. rechnerisch ermittelte Durchschnittsbeträge angesetzt werden.⁸⁸

a) Umsetzung durch Jobcenter:

Gemäß § 50 Abs. 3 SGB II nutzen die gemeinsamen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehaltenen Verfahren der Informationstechnik.

Die Träger der Grundsicherung erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

b) Umsetzung durch Kommunen:

Soweit die Kommunen selbst für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, ist von dort eine eigene IT zu entwickeln und zu nutzen, falls die IT der BA nicht genutzt werden kann.

Die Vorschriften über die Datenübermittlung, die Erhebung, Verarbeitung, Überprüfung und Nutzung von Sozialdaten sowie den automatisierten Datenabgleich (§§ 50 – 52a SGB II) sind zu beachten.

VII.	Abtretung	§ 53 Abs. 1 u. 3 SGB I
-------------	------------------	-------------------------------

Im Zusammenhang mit einer möglichst vereinfachten Leistungserbringung wird häufig die Frage einer Abtretung von Leistungsansprüchen diskutiert. Unabhängig davon, dass zu einer wirksamen Abtretung ein bestehender Anspruch (und damit eine vorherige Antragstellung) gehören, wird auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 SGB I verwiesen.

⁸⁸ Es bestehen Schwierigkeiten einer fallbezogenen Abrechnung in den Fällen, in denen eine Gruppenpauschale vereinbart ist. Das BMAS hat die Prüfung zugesagt, ob hier durch eine entsprechende Änderung der Verordnung zu § 51 b SGB II eine Verbesserung erreicht werden kann. Ferner bestehen Überlegungen, eine entsprechende statistische Erfassung auch im BKGG zu regeln.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Danach können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, in anderen Fällen übertragen oder verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen unpfändbaren Betrag übersteigen.

Nach der Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO beträgt die Pfändungsfreigrenze bei Arbeitseinkommen 930 Euro monatlich.

Die Möglichkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I (im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten) gilt für einmalige und laufende Leistungen in bestimmten Fällen, unabhängig von den Pfändungsfreigrenzen. Fraglich ist aber, ob man das wohlverstandene Interesse der / des Berechtigten generell bejahen kann. Außerdem handelt es sich bei der Abtretung nach § 53 Abs. 2 SGB I um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

VIII. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 und SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. III.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.	Finanzierung, Dokumentation	§ 46 Abs. 5 und 6 SGB II

IX.1 Grundsatz

Die Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auf den **Ausführungserlass** des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen und die Kreise und kreisfreien Städte zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung vom 26.04.2011 in der Fassung des Erlasses an die Bezirksregierungen vom 22.11.2011 wird verwiesen. Danach sind die Ausgaben bereits in der Neufassung der monatlichen Meldungen im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den KdU auszuweisen.

Demzufolge stehen die Mittel unmittelbar den Kommunen zur Verfügung. Diese können durch bestimmte Verfahren (Abbuchungsermächtigung, Lastschriftverfahren u. a.) dafür Sorge tragen, dass dem Jobcenter von dort verauslagte Mittel zukommen.

Damit liegt die Finanzhoheit bei den Kommunen.

Die Erstattung von Verwaltungskosten an Anbieter von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nicht in Betracht.

Aufwendungen für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG können nicht über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung refinanziert werden.

IX.2 Bisherige und zukünftige Quoten

Die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten betrug in Nordrhein - Westfalen (und 13 anderen Ländern) 24,5 % (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten Sonderquoten). Diese Quote wird **für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes** gemäß § 46 Absatz 5 und 6 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 (auf eine Quote von 35,8 % in Nordrhein

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

– Westfalen angehoben (davon 2,8 % für Schulsozialarbeit und 1,2 % für die kommunalen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets). Der Anteil für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 5,4 % an der Bundesbeteiligung unterliegt ab 2013 der Revision.

Die erste Anpassung der Bundesbeteiligung anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt gem. § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II im Jahr 2013 für das Folgejahr und für das laufende Jahr rückwirkend auf der Basis der Ausgaben in 2012. Daher ist eine lückenlose und nachprüfbare Dokumentation der kommunalen Ausgaben unerlässlich.

Bereits seit dem 1. Januar 2011 erhalten die Kommunen die um die Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket **erhöhte Bundesbeteiligung** an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Auch im Falle der Übertragung von Ausgaberesten auf folgende Haushaltsjahre ist der Grundsatz der Zweckbindung der Mittel zu beachten.

Im Fall der Schulsozialarbeit ist die Zweckbindung daher zusätzlich auch zeitlich einzugrenzen. Es wird insbesondere anheim gestellt, in der Regel von deutlich über den 31.12.2013 hinaus gehenden Beschäftigungen von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern bzw. von sonstigen längerfristigen Mittelbindungen abzusehen. Eine Finanzierung der Schulsozialarbeit aus dem zur Verfügung gestellten Budget des Bundes für einige Jahre **über das Jahr 2013 hinaus** ist möglich. Selbstverständlich ist bei der Verausgabung der Mittel die **Zweckbindung** (vgl. Erlass vom 07.07.2011) zu beachten.

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.3.	Dokumentation; Berichtspflichten	§ 46 Abs. 8 SGB II

Bei der Leistungsgewährung nach dem SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Dokumentation über das IT-System der BA.

Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMAS mitzuteilen (§ 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Dies setzt voraus, dass die kommunalen Träger die Höhe der gewährten Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket zuverlässig erfassen und im Einzelnen nachweisen können. Insoweit wird auf die Diskussion zum Thema „Spitzabrechnung oder Pauschalgewährung“ (vgl. z.B. II.6.5) verwiesen. Dies schließt nicht aus, dass pauschale Abrechnungen, z.B. in Listenform o.ä. bzw. mit Gutscheinelösungen, erfolgen können.

In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II bedeutsam. Danach gewährleisten die Länder, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Hieraus ergeben sich die folgenden Berichtspflichten:

Konsequenzen aus § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen dem MAIS zum 31.03. des Jahres (nächstmalig zum 31.03.2013, ein Testat vor, in dem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestätigt wird. Ferner ist darin zu bestätigen, dass die Ausgaben begründet und belegt sind.

Unabhängig davon sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG auf den monatlichen Meldungen an das BMAS zur Weiterleitung der KdU-Bundesbeteiligung, die über die Bezirksregierungen und das MAIS vorgelegt werden, gesondert auszuweisen.

Konsequenzen aus der Revision gem. § 46 Abs. 7 SGB II:

Die Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils halbjährlich eine Meldung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets gem. § 28 SGB II und § 6 b BKGG vor (Erlass vom 08.03.2013). Die Erlasse vom 19.12.2011, 30.04.2012, 04.06.2012 und vom 23.08.2012 werden insoweit geändert.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
X.	Anlagen	§§ 28, 29, 37 Abs. 1 SGB II § 6b BKGG

- X.1a+b Grundantrag mit Rückseite
- X.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- X.3 Eckpunkte BMAS zu Übertragung
- X.4 Mustervereinbarung BMAS zu Übertragung
- X.5 Zuständigkeitsverordnung MFKJKS
- X.6 Erlass Schulsozialarbeit v. 07.07.2011
- X.7 Erlass Lernförderung v. 18.07.2012

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage X.1

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Tag der Antragstellung

Dienststelle

Eingangsstempel

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin

BG-Nr.o.a.:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Das Kind besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Kosten vor.

Mehrtägige Klassenfahrten

Schulbedarfspaket

(nur bei Bezug v. Kinderzuschlag, Wohngeld)

Schülerbeförderung

Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide, Rechnungen, Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schule oder sonstige Gründe, falls eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird.

Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)

Mittagsverpflegung

Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Das Kind besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und nimmt im Monat durchschnittlich an ____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Soweit vorhanden, bitte Nachweise über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgende Aktivität wird gewünscht:

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Teilnahme an Freizeiten

Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):

Kosten: _____ Euro im Jahr im Monat im Quartal im Halbjahr

Bitte fügen Sie Nachweise über die Kosten bei.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Rückseite Antrag

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch für entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Bitte fügen Sie dem Antrag den von Ihnen und der Schule ausgefüllten „Zusatzfragebogen Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

Mittagsverpflegung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/ der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b und c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Zusatzfragebogen Lernförderung

Anlage X.2

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
BG-Nummer	
Schule	
Anschrift	
Klasse	

Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter/der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, und Erlangung eines höheren Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele, z.B. bei folgenden Anlässen:
- Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung.
 - Voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe.
 - Schulabschluss.
 - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife).

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr.

Sonstiges:

Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

Empfohlener Umfang der Lernförderung (in der Regel maximal 35 Zeit-Stunden pro Schuljahr):

15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden Sonstiges: _____

Bei einem Folgeantrag:

weitere 10 Stunden 20 Stunden Sonstiges: _____

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.

dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.

Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

**LEISTUNGSGEWÄHRUNG FÜR BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN
NACH DEM SGB II
Eckpunkte für die Übertragung B&T
von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger
Mindestanforderungen, Gestaltungsoptionen und deren Folgen aus Sicht des BMAS**

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG, Ausnahme nur Optionskommunen nach Art. 91e Abs. 2 GG). Die grundgesetzlich geregelte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung darf nicht ausgehöhlt werden. Das BMAS geht daher davon aus, dass regelmäßig die Aufgaben B&T in der gemeinsamen Einrichtung (gE) wahrgenommen werden. Bei Überlegungen zur Übertragung von B&T-Leistungen ist zu berücksichtigen:

- Die durch die Schaffung des Art. 91e GG gewünschte Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand ist nicht gewährleistet.
- Die Übertragung von B&T - Leistungen zieht einen erhöhten Informationsaustausch nach sich, der bei der Erhebung und Verarbeitung der relevanten Informationen zu höheren Verwaltungskosten führt.
- Es ist mit erhöhten Gesamtverwaltungskosten zu rechnen, die unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils von Bund und kommunalem Träger zu tragen sind und ggf. die Eingliederungsmittel belasten.
- Im Rahmen der Statistik führt die Erhebung und Bescheidung durch mehrere Stellen zu negativen Auswirkungen auf die Datenqualität.

A. Rechtliche Möglichkeit der Übertragung von den gE auf die kommunalen Träger
In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II die Möglichkeit vor, dass die gemeinsamen Einrichtungen (gE) durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b Abs. 4 SGB II).

Nach Auffassung des BMAS ist danach auch eine Übertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf den kommunalen Träger möglich.

Grundlage der Übertragung ist ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der zwischen dem Geschäftsführer des Jobcenters und dem kommunalen Träger abgeschlossen und durch einvernehmlichen **Beschlusses** der **Trägerversammlung rechtlich vollzogen wird**. Das BMAS stellt den Text einer Mustervereinbarung zur Verfügung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von Aufgaben nach § 6b BKGG auf die gE nicht möglich ist. Die in Art. 91e GG (ausnahmsweise) zugelassene Zusammenarbeit von Bund und Kommune ist ausdrücklich auf das SGB II begrenzt.

B. Eckpunkte für die Übertragung B&T

Eine Übertragung von B&T-Leistungen auf die kommunalen Träger ist grds. in unterschiedlichem Umfang denkbar:

- Übertragung des gesamten B&T-Pakets,
- Übertragung einzelner B&T-Leistungen.

Geht die Übertragung der B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger über die bloße Abwicklung hinaus und umfasst auch die Leistungsbewilligung, so ist der vom kommunalen Träger zu erlassende Bescheid in eigenem Namen zu treffen. Eine Bescheidung im Namen der gE kommt nicht in Betracht. § 89 Absatz 1 SGB X ist in der spezifischen Situation, in der die gE lediglich solche Aufgaben durch den Träger wahrnehmen lässt, der bereits innerhalb der gE die Trägerverantwortung innehat, weder direkt noch analog anwendbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die analoge Anwendbarkeit anderer Auftragsregelungen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen unter V.).

Soweit nur einzelne B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen werden, ist sicherzustellen, dass die übertragenen und verbliebenen Aufgaben jeweils ein schlüssiges Konzept darstellen, das sinnvoll verwaltet werden kann.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort müssen insoweit insbesondere vereinbaren, ob die Ausstattung mit Schulbedarf (§ 28 Absatz 3 SGB II) ebenfalls übertragen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II bei der gE beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob die gE für diese Leistung verantwortlich bleibt oder sie auf den kommunalen Träger übertragen wird, ist sicherzustellen, dass die gE und der kommunale Träger Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.

Bei der Übertragung von B&T-Leistungen müssen bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, um eine sinnvolle und rechtmäßige Leistungserbringung und der hierzu erforderlichen Bescheidung zu ermöglichen. Ferner müssen Mindestvoraussetzungen des Informationsaustausches, der Abrechnung der Verwaltungskosten, der Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes und der Datentransfers für die Grundsicherungsstatistik festgelegt werden. Die BA kann ihr Einverständnis in der Trägerversammlung zur Übertragung der Wahrnehmung der Bildungs- und Teilhabeleistungen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig machen.

Über die konkrete Ausgestaltung der Voraussetzungen ist lokal zu entscheiden. Für den weitest reichenden Fall einer Übertragung der B&T-Leistungen inklusive der Bewilligung durch den kommunalen Träger in eigenem Namen sind in einer entsprechenden Vereinbarung **die im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen zu beachten:**

I. Anforderung an die Übertragung von B&T - Leistungen inklusive deren Bewilligung

Zu beachten sind die gesetzlichen Kompetenzen des kommunalen Trägers (insb. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) sowie der gE/der BA (insb. Feststellung der Hilfebedürftigkeit). Mit der Übertragung der Bewilligung von B&T-Leistungen geht die Übertragung der Bedarfsfeststellung (ggf. inkl. Anrechnung von überhängendem Einkommen und Vermögen) nur in Bezug auf die B&T-Leistungen einher; im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Agentur für Arbeit, § 44a Absatz 4 SGB II.

Durch die Einkommensanrechnung nach § 19 Absatz 3 SGB II ergeben sich Wechselwirkungen bei der Zahlung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einerseits sowie bei der Erbringung von B&T - Leistungen andererseits. Deshalb sind die für die jeweilige Leistungserbringung erforderlichen Feststellungen zu koordinieren und ein umfassender gegenseitiger Datenaustausch zu gewährleisten.

Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben insbesondere folgende **Eckpunkte zu berücksichtigen:**

1) Organisation

- Einigung der gE und des kommunalen Trägers über Anlaufstelle, Ausgabe von Anträgen für B&T sowie Information und Beratung der Leistungsberechtigten. Die gE und die kommunale Träger treffen Vereinbarungen darüber, ob Anträge auf B&T - Leistungen auch von der gE, z. B. gemeinsam mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld II, ausgegeben werden.
- Der kommunale Träger nutzt eigene Anträge, ggf. nach Muster der Bundesagentur für Arbeit.
- Der kommunale Träger hat die durch die gE vergebene Kundennummer zu verwenden.
- Umfassende Information der Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen.

2) Leistungserbringung

- Der kommunale Träger entscheidet über die zu erbringenden B&T-Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen.
- Der kommunale Träger ist dabei an die **vorherige Entscheidung der gE zur Hilfebedürftigkeit** und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden (§ 44a Absatz 4 SGB II). Daher muss zwingend vor der kommunalen Entscheidung eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegen. Soweit Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung der gE über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.
- Stellt ein Bürger einen Antrag auf B&T - Leistungen, ohne zuvor Arbeitslosengeld II beantragt zu haben, hat der kommunale Träger auf die Notwendigkeit eines vorherigen Arbeitslosengeld II - Antrags hinzuweisen. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für B&T - Leistungen aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn B&T - Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden.
- Soweit bereits eine Entscheidung der gE über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vorliegt, gehen die für den kommunalen Träger erforderlichen Informationen über das noch zur Verfügung stehende weitere anrechenbare Einkommen aus dem Bewilligungs- / Ablehnungsbescheid der gE vor.
- Dem Bescheid der gE ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung von B&T-Leistungen nicht nach dem SGB II.
- Liegt noch anzurechnendes Einkommen vor, hat der kommunale Träger Einkommen und Vermögen gem. § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der kommunale Träger zu prüfen, ob B&T - Leistungen durch vorrangige Leistungen nach § 6b BKGG zu erbringen sind.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort haben eine Vereinbarung zu treffen, die sicherstellt, dass die Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und B&T - Leistungen kongruent verlaufen (z. B. gemeinsame Antragsausgabe). Insbesondere ist sicherzustellen, dass B&T - Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

3) Informationsaustausch

- Neben der allgemeinen Auskunftserteilung und Beratung informiert die gE in ihren Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (ggf. auch über Leistungen nach § 28 Absatz 3 SGB II, soweit diese in der gE verbleiben) entschieden wurde. Sie weist zusätzlich in ihrem Bescheid darauf hin, dass (weitere) B&T - Leistungen bei dem kommunalen Träger zu be-

antragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über B&T - Leistungen an die Einkommensanrechnung der gE gebunden ist.

- Der kommunale Träger weist in seinem Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von B&T-Leistungen darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen der gE zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort treffen Absprachen über den notwendigen Informationsaustausch, der mit der Übertragung der B&T - Leistungen einhergeht. Die Vereinbarungen enthalten insbesondere:
 - Der kommunale Träger informiert die gE über die Bewilligung von B&T - Leistungen.
 - Die gE informiert den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II.
 - Sicherstellung der notwendigen Informationen für den Fall, dass der Leistungsberechtigte bei der gE Einmalleistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II beantragt. Bei der Bewilligung dieser Leistungen hat die gE die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von B&T - Leistungen ggf. vorgenommene weitere Einkommensanrechnung zu berücksichtigen.
- Der kommunale Träger teilt der gE bzw. der Bundesagentur die für die Statistik (§ 51b SGB II) erforderlichen Daten mit (vgl. IV.).

4) Sonstiges

- Der kommunale Träger ist hinsichtlich ihrer Entscheidung über B&T - Leistungen Widerspruchsbehörde (§ 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG). Hinsichtlich der vorherigen Entscheidung über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und der damit verbundenen Feststellungen der gE über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und der Einkommensanrechnung bleibt die gE Widerspruchsbehörde.
- Die gE und der kommunale Träger vor Ort stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass dem Sozialdatenschutz genügt wird.

II. Abrechnung der Verwaltungskosten

Folgende Eckpunkte sind zur Abrechnung der Verwaltungskosten zu beachten:

- Die Verwaltungskosten für B&T sind Teil der Gesamtverwaltungskosten der gE. Wenn die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gE im Bundesrat verabschiedet wird, findet diese ab 1. Januar 2012 Anwendung auf die Abrechnung der Verwaltungskosten für B&T.
- Bei Übertragung von B&T auf den kommunalen Träger müssen die gE und der kommunale Träger gemeinsam festlegen, in welchem Umfang Verwaltungsmittel für

die Wahrnehmung der Aufgabe beim kommunalen Träger eingesetzt werden sollen. Es sind zur Bestimmung der monatlichen Verwaltungskosten insbesondere der Umfang und die Abrechnungseinheit zu dokumentieren. Der kommunale Träger stellt der gE regelmäßig, möglichst monatlich, eine Rechnung und zum Ende eines Haushaltsjahres eine Gesamtrechnung über die entstandenen Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende Unterlagen ein.

- Für das jeweils kommende Haushaltsjahr muss der kommunale Träger gegenüber der gE die Verwaltungsmittel für die Wahrnehmung der Aufgabe prognostizieren, weil für die gE für die Mittelbewirtschaftung soweit wie möglich Planungssicherheit in der Ausgabenentwicklung bestehen muss.
- Es ist darauf zu achten, dass nur die Verwaltungskosten abgerechnet werden, die für die Betreuung der Kinder im SGB II-Leistungsbezug entstehen. Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Kindergeld- oder Wohngeldbezug zählen nicht zu den Verwaltungskosten der gE.

III. Voraussetzungen für die Abrechnung der KdU-Beteiligung des Bundes

Der Bund entlastet über § 46 Abs. 6 SGB II die kommunalen Träger um die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie § 6b BKG. Daher muss eine verlässliche Basis für die Daten bestehen, die der Mitteilung der Länder über Gesamtausgaben der B&T-Leistungen zugrunde liegen. Auf Basis dieser Daten legt das BMAS ab 2013 die Höhe des Beteiligungssatzes an den KdU nach § 46 Absatz 6 SGB II fest. Für eine verlässliche Datenbasis sind Bund und Länder insbesondere bei der Übertragung von B&T-Leistungen auf die Zuarbeit der kommunalen Träger angewiesen.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die Meldungen zu den Zweckausgaben B&T haben sich auf tatsächlich abgeflossene Mittel der jeweiligen Grundsicherungsträger im entsprechenden Zeitraum (das jeweilige Kalenderjahr) zu beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip).
- Anzuzeigen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür muss bereits auf Ebene des kommunalen Trägers eine gesonderte Erfassung – bspw. in Form von gesonderter Buchungsstellen – sichergestellt werden.

Hinweis: Zu diesen Anforderungen wird auf die ausführliche Tischvorlage des BMAS in der Sitzung der BLAG vom 4. Mai 2011 verwiesen.

IV. Grundsicherungsstatistik

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für deren Durchführung erforderlichen Daten und übermitteln diese als personenbezogene Datensätze zu statistischen Zwecken an die Bundesagentur für Arbeit (§ 51b SGB II). Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Übertragung von B&T-Leistungen an den kommunalen Träger. Der genaue Umfang dieser Daten ist durch die Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II festgelegt.

Folgende **Eckpunkte** sind zu beachten:

- Die bescheidende Stelle erhebt alle für die Grundsicherungsstatistik erforderlichen Informationen – insbesondere über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger – nach § 51b Absatz 1 SGB II.
- Im Fall der Übertragung ist sicherzustellen, dass die bescheidende Stelle in der Lage ist, der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach § 51b Absatz 2 SGB II die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer (§ 51a SGB II) in Form personenbezogener Datensätze zu übermitteln.
- Die BA-Statistik definiert hierfür ein Standardverfahren.
- Es ist sicherzustellen, dass nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage SGB II gemeldet werden.

Hinweis: Fragen der zu erhebenden Daten auch für B&T-Leistungen werden in der Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses Zielvereinbarung, Kennzahlen, Daten beraten.

V. Zeitliche Befristung

Die Übertragung von B&T-Leistungen auf den kommunalen Träger ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zeitlich zu befristen. Anderenfalls würde der verfassungsrechtliche Grundsatz der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung (Art. 91e GG) dauerhaft durch Verwaltungsentscheidung abbedungen. Weitere - wiederum befristete - Übertragungen auf den kommunalen Träger sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Folgende Mindestanforderungen sind zum Zeitraum der Übertragung zu beachten:

- Die Übertragung ist regelmäßig auf max. fünf Jahre zu befristen, um der Trägerversammlung eine erneute Entscheidung zur Übertragung zu ermöglichen.

- Vereinbaren Agentur und kommunaler Träger eine Verlängerungsmöglichkeit, so ist auch die Verlängerung auf regelmäßig max. fünf Jahre zu befristen und vorzusehen, dass durch rechtzeitigen Widerspruch eines Trägers die Befassung der Trägerversammlung bewirkt werden kann.
- Bei nachhaltigen Mängeln sollte von einer Verlängerung abgesehen werden.

**Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Kommune Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

(nachfolgend bezeichnet als "kommunaler Träger")

und

dem Jobcenter _____

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in _____

(nachfolgend bezeichnet als "Jobcenter")

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen. Grundlage der Entscheidung der Trägerversammlung ist dieser Vertrag.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II

(1) Der kommunale Träger erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II im Umfang des zweiten Absatzes in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsberechtigung sowie die diesbezügliche Trägerverantwortung der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.

(2) Die Aufgaben für Bildung und Teilhabe werden für folgende Leistungen durch den kommunalen Träger wahrgenommen *[je nach Einigung vor Ort belassen oder streichen]*:

1. Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II,
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II,
3. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II,
4. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II,
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II sowie
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II.

§ 2 Organisation und Information der Leistungsberechtigten

(1) *[Platzhalter für Text zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung für Bildung und Teilhabe Text wie in § 1 geregelt, insbesondere zur Einrichtung von Anlaufstellen und Aushändigung von Anträgen.*

Die Vertragsparteien treffen insbesondere Festlegungen dazu, wie bei einer Übertragung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) zu verfahren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Schulbedarf gemeinsam mit der Geltendmachung von Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beantragt wird (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Je nachdem, ob diese Leistung übertragen wird oder das Jobcenter verantwortlich bleibt, ist sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten über Zuständigkeiten informiert sind und dass die Vertragsparteien Informationen austauschen, die ggf. die Einkommensanrechnung in der Reihenfolge des § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II ermöglichen.]

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden. Insbesondere

1. informiert der kommunale Träger über die Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung beim Jobcenter. Der Hinweis kann auch in den Antragsformularen für Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten sein. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 6b BKGG beantragt werden;
2. informiert das Jobcenter in seinen Bescheiden darüber, dass nur über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld entschieden wird *[sowie ggf. die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen]*. Es weist in seinem Bescheid darauf hin, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe *[ggf. welche]* bei dem kommunalen Träger zu beantragen sind und der kommunale Träger bei der Entscheidung über diese Leistungen an die Einkommensanrechnung des Jobcenters gebunden ist. Das Jobcenter informiert ferner über die eigene Zuständigkeit für Einmalleistungen nach § 24 SGB II;
3. weist der kommunale Träger in seinen Bescheiden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe darauf hin, dass er an die vorherigen Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung gebunden ist.
4. *[evtl. weiter Konkretisierung nach Absprache und Übertragungsumfang vor Ort]*

§ 3 Leistungserbringung

(1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde. In diesen Fällen werden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II gewährt.

(2) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen unter Verwendung der Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden. Ist danach weiteres anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden, berücksichtigt der kommunale Träger dieses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(3) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters im Sinne des Absatzes 1 vor, weist der kommunale Träger den Leistungsberechtigten auf die Notwendigkeit eines vorherigen

Arbeitslosengeld-II-Antrags beim und Entscheidung durch das Jobcenter hin. Soweit im Rahmen der Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe Änderungen der Einkommensanrechnung geltend gemacht werden, ist eine erneute Entscheidung des Jobcenters über die mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II verbundene Hilfebedürftigkeit herbeizuführen.

(4) Bei einer Entscheidung über Einmalleistungen nach § 24 SGB II ist das Jobcenter an die vom kommunalen Träger bei der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommene Einkommensanrechnung gebunden.

(5) In Fällen, in denen ein Ablehnungsbescheid des Jobcenters vorliegt, aber noch nicht über einen Wohngeldanspruch entschieden wurde, wirkt der kommunale Träger darauf hin, dass ein Wohngeldantrag gestellt wird. Wird dieser positiv beschieden, erfolgt die Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht nach dem SGB II.

(6) Die Vertragsparteien stellen einen Gleichlauf der Bewilligungszeiträume für Arbeitslosengeld II und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sicher. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind, insbesondere

1. informiert der kommunale Träger das Jobcenter über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;
2. informiert das Jobcenter den kommunalen Träger über eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II;
3. stellen die Vertragsparteien sicher, dass im Fall der Beantragung von Einmalleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II die für die Entscheidung notwendigen Informationen ausgetauscht werden.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden. *[ggf. Konkretisierung durch die Parteien]*

- (3) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik gilt § 8.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Für die Entscheidungen über die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle nach § 85 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz SGG.

§ 6 Zweckausgaben

- (1) Die Zweckausgaben der Bildungs- und Teilhabeleistungen trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.
- (2) Um eine exakte Ermittlung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 SGB II zu ermöglichen, erfasst der kommunale Träger die tatsächlich für Zweckausgaben abgeflossenen Mittel für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 im entsprechenden Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Zu erfassen sind die Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.
- (3) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, gesondert erfasst werden und nicht in die Meldung der Zweckausgaben nach Abs. 2 einfließen.
- (4) Für die Mitteilung des kommunalen Trägers gelten darüber hinaus die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

§ 7 Verwaltungskosten

- (1) Durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich für das Haushaltsjahr 2011 auf den Einsatz der folgenden Verwaltungsmittel für die Aufgabenerwahrung von Bildungs- und Teilhabeleistungen beim kommunalen Träger:

[Konkretisierung vor Ort]

(3) Für die Folgejahre treffen die Vertragsparteien im Herbst des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig im Herbst 2011, im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter regelmäßig, möglichst monatlich eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden nur die Verwaltungskosten für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II abgerechnet.

(5) Die derzeit in Abstimmung befindliche Rechtsverordnung über die Feststellung der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt nach Inkrafttreten auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

§ 8 Datenerhebung und -verarbeitung für die Grundsicherungsstatistik

(1) Im Umfang der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 trifft den kommunalen Träger die Verpflichtung zur Datenerhebung und -verarbeitung nach § 51b SGB II.

(2) Der Umfang der Daten richtet sich nach der Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Danach sind insbesondere Daten über Beginn, Ende, Art und Höhe der Bedarfe und Leistungen für jeden Leistungsempfänger sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen der Leistungsempfänger umfasst.

(3) Der kommunale Träger übermittelt monatlich die Daten unter Angabe der Bedarfsgemeinschafts- bzw. Kundennummer gem. § 51a SGB II in Form personenbezogener Datensätze an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach einem von dieser definierten Standardverfahren nach § 51b Abs. 4 SGB II. Dabei sind nur Fälle mit einer Anspruchsgrundlage nach SGB II zu melden.

(4) Der kommunale Träger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer richtigen, vollständigen und zeitnahen Datenübermittlung nachzuweisen.

§ 9 Voraussetzungen für die Abrechnung der Bundesbeteiligung

(1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II erfasst der kommunale Träger die Zweckausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem

SGB II und dem BKGG. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben; d.h. Bruttoausgaben sind mit Einnahmen zu verrechnen.

(2) Der kommunale Träger stellt sicher, dass die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 77 Absatz 11 Satz 4 SGB II befristet bis 2013 geleistet werden, nicht enthalten sind. Hierfür stellt der kommunale Träger eine gesonderte Erfassung, bspw. in Form gesonderter Buchungsstellen, sicher.

(3) Für die Meldungen dieser Daten an die zuständige Landesbehörde gelten zudem die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägersammlung gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II mit Wirkung zum _____ in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.

(2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von ____ [maximal fünf] Jahren. Sie kann für weitere Zeiträume von bis zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dazu bedarf es jeweils eines einvernehmlichen Beschlusses der Trägerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf des Übertragungszeitraums getroffen werden kann. Bei nachhaltigen Mängeln bei Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird von einer Verlängerung abgesehen.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

§ 11 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Änderungen der Trägerschaft infolge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Geschäftsführer/in des Jobcenters

2022

Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 16. Satzungsänderung vom 19. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 3 / StAnz. RhPf. 2011 S. 32), wird wie folgt geändert:

1.

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Zahlbarmachung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Wörter „Vergütung, des Lohnes“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„²Wurden Abfindungen an die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt (§ 31 Absatz 3) oder von ihr gezahlt (§ 31 Absatz 4), sind diese hierfür heranzuziehen.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 29 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l neu eingefügt:
„l) Abfindungen im Rahmen des § 31 Absatz 4 Sätze 1, 2, 4 und 5;“
- b) Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu den neuen Buchstaben m und n.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden diese anteiligen Versorgungsleistungen“ durch die Wörter „wird dieser Anteil“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
„(3) ¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung an die Rheinischen Versorgungskassen abzuführen. ²Die Abfindung fließt zu 30 % der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gemäß § 29 Absatz 5 zu. ³Dem Mitglied stehen 70 % der Abfindung zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 6 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. ⁴Der Mitgliederanteil wird dem KVR-Fonds zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben.“

(4) ¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft fristgerecht übernommen. ²Sind Abfindungen und evtl. anfallende Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen diese Abfindung in Höhe des in Absatz 3 Satz 2 genannten Prozentsatzes. ³Der entsprechende Mitgliederanteil, bestehend aus der mitgliedsbezogenen Zuführung nach Absatz 3 Satz 4 und der bis zum Entnahmedatum realisierten Wertentwicklung des entsprechenden Anteils, wird dem KVR-Fonds entnommen. ⁴Der durch die Begrenzung des Satzes 3 evtl. verbleibende Restbetrag wird von der jeweiligen Umlagegemein-

schaft übernommen. ⁵Bei Zustimmung der Rheinischen Versorgungskassen gelten die Sätze 1 bis 4 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.“

2.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuwied, den 22. Juni 2011

Petrauschke

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 29. Juni 2011 – 31-45.01/01.02-3-580/11 – angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 8. Juli 2011

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

Lubek

– GV. NRW. 2011 S. 364

216

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Vom 12. Juli 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 3 und 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Zuständige Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Städteregion

Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Kreise sind befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.

(3) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Mehraufwendungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 entstehen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. § 4 Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 364

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW Vom 10. Juli 2011

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 691), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

- Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)
- Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 5 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil
2. Abschnitt – APO-BK Anlage C
3. Abschnitt – APO-BK Anlage D

Artikel 6 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK)

Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern.“

„(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

3. In § 8 werden die Absätze 5 bis 9 aufgehoben.

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 SchulG bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und
Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur
und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Die Ministerin

Die Ministerin

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Juli 2011

Seite 1 von 3

An alle Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
sowie an alle Landräte der kreisfreien Städte und Kreise in
Nordrhein-Westfalen
und den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen

Aktenzeichen II B 4

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Ruhrmann

Telefon 0211 855-Tel. 3625

Telefax 0211 855-Fax 3159

Mail: ulrich.ruhrmann@mais.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales NRW
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein- Westfalen

hier: Schulsozialarbeit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Schule und
Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 58 67 -40
Telefax 0211 58 67-4555/-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn-Linien: S8, S11, S 28
Haltestelle: Völklinger Straße
Rheinbahnlinien 704, 709
Haltestelle: Georg-Schulhoff-Platz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport NRW
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mikjks.nrw.de
www.mikjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Beschlussfassung über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch möchten wir Ihnen Informationen zum Thema „Schulsozialarbeit“ im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets geben. Auch wenn Nordrhein-Westfalen dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens im Bundesrat aus guten Gründen nicht zugestimmt hat, steht das Land gleichwohl in der Verantwortung, die sich durchaus gegebenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und Förderung unserer Kinder und Jugendlichen aktiv zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund obliegt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 28 ff. SGB II, §§ 34 ff. SGB XII, § 6a ff. BKGG) den Kreisen und kreisfreien Städten. Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit.

Auf mehrfachen Wunsch auch aus Ihrem Bereich haben sich die beteiligten Ressorts der Landesregierung entschlossen, trotz einer fehlenden expliziten gesetzlichen Verankerung die nachfolgenden Hinweise für die Umsetzung der Schulsozialarbeit in diesem Rahmen zu geben.

1) Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele

- der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung,
- des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut, insbesondere gegen Bildungsarmut und soziale Exklusion.

Die Umsetzung soll in und im Umfeld von Schulen und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden und den freien Trägern der Jugendsozialarbeit erfolgen.

- 2) Es muss deutlich werden, dass entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Bildung und Teilhabe zum **Existenzminimum** gehören und im Hinblick auf spätere Arbeitsmarktchancen zu verwirklichen sind, soweit dies nicht anderweitig sichergestellt ist. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Von einer gelingenden **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** hängen in besonderem Maße auch die **Integrationschancen in den Arbeitsmarkt** ab.
- 3) Hieraus folgt insbesondere die **Zielgruppenorientierung** der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Personenkreis der bildungs- und teilhabeberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir erwarten dabei eine regionale Schwerpunktsetzung auf örtliche Problembezirke, um die Förderung tatsächlich prioritär den **Orten des wirklichen Bedarfes** zukommen zu lassen.
- 4) Zu den Aufgaben gehört beispielsweise u. a. die Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sei es durch Anregung von Anträgen bei Eltern, Kindern und Jugendlichen, sei es durch Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern oder auch durch Einwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen, beispielsweise für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft.
- 5) Des Weiteren ist es sicherzustellen, dass die Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets **zusätzliche Angebote** finanzieren soll. Es ist zu verhindern, dass bestehende Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit aus

Bundesmitteln refinanziert werden oder neue Doppelstrukturen entstehen.

- 6) Notwendig ist eine möglichst enge **Vernetzung** der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards. Vorhandene Vernetzungsstrukturen vor Ort sind zu nutzen und kommunale Präventionsketten sollen auf- bzw. ausgebaut werden.
- 7) Zum **Nachweis der Mittelverwendung** im Bereich der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere im Hinblick auf die Fortführung der Finanzierung durch den Bund ab 2014 - ist es erforderlich, die Umsetzung im Rahmen der Zielsteuerung zu begleiten und die Ausgaben in diesem Bereich kontinuierlich zu dokumentieren. Deshalb ist, auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 8 letzter Satz SGB II, die Mittelverwendung im Einzelnen nachzuhalten.
- 8) Bestehende Rechtsvorschriften zur Jugend- und Schulsozialarbeit sind von diesem Erlass unberührt.
- 9) Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten Sie monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind.

Beachten Sie, dass die Mittel für Schulsozialarbeit nur bis zum 31.12.2013 durch den Bund finanziert werden. Die Landesregierung wird sich angesichts dieser Befristung der Mittelbereitstellung durch den Bund dafür einsetzen, dass der Bund seine Verantwortung auch ab dem 1.1.2014, möglichst auf Dauer, wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Schneider



Sylvia Löhrmann



Ute Schäfer



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum **18.** Juli 2012
Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 3734.2
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

RR Ulrich Ruhmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhmann@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II sowie § 6b BKGG

Das Gesetz sieht die Berücksichtigung von Bedarfen für Lernförderung nur vor, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Der Amtlichen Begründung zum Gesetzestext waren eher einschränkende Auslegungskriterien zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (insbesondere Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER-) wird im Rahmen der Aufsicht des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Auslegung des § 28 Abs. 5 SGB II geändert und damit die Kriterien für die Lernförderung wie folgt geöffnet:

- Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die bislang in der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ enthaltenen Beschränkungen zu

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Eine entsprechende Neufassung der Arbeitshilfe wird zu gegebener Zeit durch die zuständige Arbeitsgruppe erarbeitet. Bereits jetzt ist ein modifizierter Zusatzfragebogen „Lernförderung“ beigefügt, der die vorstehenden Änderungen enthält.

Vor dem Hintergrund, dass die Lernförderung nur einen geringen Teil der Anträge und Bewilligungen ausmacht (in NRW ca. 5 – 6 %), ist im Hinblick auf die Bedeutung der Mittelabflüsse für die bevorstehende Revision der Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II eine schnellstmögliche Umsetzung der vorstehenden Hinweise geboten.

Im Auftrag



Roland Matzdorf

Anlage

Zusatzfragebogen Lernförderung

Anlage

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
BG-Nummer	
Schule	
Anschrift	
Klasse	

Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich erkläre daher, dass für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift AntragstellerIn Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen
------------	---

Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, und Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele (z.B. bei folgenden Anlässen:
 - Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung.
 - Voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe.
 - Schulabschluss.
 - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife).
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr.
- Sonstiges

- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

Empfohlener Umfang der Lernförderung (in der Regel maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden _____

Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden 20 Stunden _____

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Druck: Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, August 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de